

## Besondere Unterstützung benötigt? – Einzelfallhelfer in der Schule

Jutta Schöler • jutta.schoeler@gmx.de

### Worum es geht

In Ihrer Schule soll ein Kind aufgenommen werden, das wegen einer schweren Behinderung individuelle Begleitung benötigt.

Lesen Sie

- welche pädagogischen Hilfen es gibt,
- wie Sie die Unterstützung von außen erhalten und
- was Sie beim Einsatz der Hilfskräfte beachten sollten.



Hilfe zur Selbsthilfe mit einer Einzelfallhelferin.

Teil II  
C.3

### Inhalt

	Seite
1. Unterstützung benötigt – Hilfe von außen	2
2. Der Bedarf ist da – geeignete Helferinnen und Helfer finden	4
3. Wie Sie vorgehen – Rahmenbedingungen schaffen	7
4. Was die pädagogischen Hilfen tun – Tätigkeitsbeschreibung	8
5. So kann's gelingen – weitere Tipps für die Praxis	11
6. Falle Schonraum – wie Sie ihr entgehen	13
7. Auf einen Blick – was Sie wissen sollten	15



### Materialien – auch zum Herunterladen

M 1 Vorlage: Antrag für Einzelfallhilfe an der Schule	16
M 2 Vorlage Stellenbeschreibung	17
M 3 Handout: Tätigkeiten von pädagogischen Hilfskräften	19

## 1. Unterstützung benötigt – Hilfe von außen

### Ein Beispiel aus der Praxis

Charlotte kann wegen einer spastischen Behinderung nicht laufen und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie ist in der Motorik der Hände stark eingeschränkt, aber kann normal hören, sehen und mit leichten Einschränkungen sprechen. Charlotte ist ein fröhliches Mädchen und fährt selbstbewusst mit ihrem Elektrorollstuhl über den Schulhof und durch die Schule.

Bei dem sowieso anstehenden Neubau einer Toilette für die Nachmittagsbetreuung wurde berücksichtigt, dass diese Toilette rollstuhlgerecht ist. Diese Umbauten haben etwa so viel gekostet wie ein Jahr Spezialtransport von Charlotte in die Körperbehindertenschule.

Zumeist nimmt Charlotte am gemeinsamen Unterricht in der Klasse teil. Dabei ist es die Aufgabe der Einzelfallhelferin, beobachtend für die Gruppe zur Verfügung zu stehen, sich nicht zu sehr einzumischen. Aber manchmal ist es auch notwendig, dass die Einzelfallhelferin nach Diktat für Charlotte schreibt.

Mit Unterstützung der Einzelfallhelferin nimmt Charlotte an allen Ausflügen oder Klassenfahrten teil. Alleine oder nur mit der Begleitung ihrer Klassenkameraden ist dies für die 11-jährige Charlotte noch nicht möglich. Aber sie ist ehrgeizig, manchmal wagt sie sich auch vor und beteiligt sich an übermütigen Spielen auf dem Schulhof. Zu den Tätigkeiten der Einzelfallhelferin gehört es deshalb auch, Charlotte wieder in den Rollstuhl zu helfen, wenn sie beim Spielen zu schnell in eine Kurve fährt.

Für Inklusion sind pädagogische Hilfen unerlässlich. Die Anfänge von externen Hilfen in der Schule finden sich bereits Anfang der 1980er Jahre.

### Gemeinsam lernen mit pädagogischer Hilfe ...

Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen ist an vielen Orten bis jetzt jedoch nur möglich, weil Hilfskräfte mit in den Unterricht kommen, die sich um das Kind mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf kümmern. Das sind

- Schulhelferinnen und Schulhelfer, deren Bedarf über einen Förderausschuss festgestellt wird, wie dies zum Beispiel in Berlin in der Regel der Fall ist;
- Einzelfallhelferinnen und -helfer, die über das Sozialamt finanziert werden;
- Männer und Frauen im freiwilligen sozialen Jahr bzw. solche, die sich bereit erklären, den Freiwilligendienst des Bundes zu übernehmen.

An vielen Orten gibt es bereits Organisationen, die derartige Hilfskräfte fest oder über Honorarverträge angestellt haben und mit den Schulen eng kooperieren. Gelegentlich haben auch Regelschulen fest angestellte Erzieherinnen und Erzieher oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern. Letzteres trifft insbesondere dann zu, wenn eine Schule für Körperbehinderte oder eine Schule für Geistigbehinderte sich in Richtung auf den gemeinsamen Unterricht öffnet. Denn in diesen Schulen ist das Personal der pädagogischen Unterrichtshilfen zumeist vorhanden. Mit dem zunehmenden Ausbau von Ganztagschulen werden auch Erzieherinnen und Erzieher zum festen Personal einer Schule gehören.



Gemeinsam lernen.

... bis jetzt durch Kooperationen mit Externen

Teil II  
C.3

Das Thema wirft viele Fragen auf: Wer sind nun eigentlich geeignete Helferinnen und Helfer und wie bekommen wir sie an unsere Schule? Was ist das Tätigkeitsfeld von pädagogischen Hilfen und wo liegen die Chancen und Grenzen ihres Einsatzes an unserer Schule?

Dieser Beitrag soll Ihnen als Schulleiterin bzw. als Schulleiter Wege zeigen, wie Sie für Ihre Schule die notwendige Unterstützung von außen erhalten können und Hinweise geben, was Sie beim Einsatz dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachten sollten.

Als pädagogische Hilfskräfte werden im Folgenden all die Personen bezeichnet, die bisher über verschiedene Finanzierungen als pädagogische Unterrichtshilfe, Integrationshelferinnen und -helfer, Einzelfallhelferinnen und -helfer o. Ä. bezeichnet wurden (Praktikantinnen und Praktikanten, ABM-Kräfte usw.).

Wer als pädagogische Hilfe bezeichnet wird

#### Wer hat Rechtsanspruch auf Einzelfallhilfe in der Schule?

Aufgrund von Bundesgesetzgebung haben alle Menschen mit Behinderungen und die von Behinderung Bedrohten den individuellen Anspruch auf Eingliederungshilfen (SGB XII); Kinder und Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen auch für Hilfen zur Erziehung (SGB VIII). An manchen Orten werden die Eltern verunsichert, indem sie darauf verwiesen werden, sie müssten ihr Einkommen gegenüber dem Sozialamt nachweisen und die Bewilligung einer Einzelfallhelferin bzw. eines Einzelfallhelfers sei einkommensabhängig. Dies ist bei der Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren nicht nötig und damit rechtswidrig! (Siehe hierzu: <http://www.behindertekinder.de/gesetze/urintegrhelf.htm>)

## 2. Der Bedarf ist da – geeignete Helferinnen und Helfer finden

Wie der Bedarf an unterstützender Betreuung und Versorgung der Kinder mit Einschränkungen in Schulen gelöst werden kann, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Im Folgenden stelle ich die Zusammenarbeit mit freien Trägern bzw. mit Ambulanten Diensten und Einzelfallhelferinnen und -helfern vor.

### Zusammenarbeit mit freien Trägern und Ambulanten Diensten

Sie als Schulleiterin oder Schulleiter einer Schule auf dem Weg zur Inklusion sollten versuchen, am Ort einen Träger zu finden, der die Aufgaben der professionellen Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts übernimmt. Häufig übernehmen Ambulante Dienste, welche an einem Ort die Betreuung von alten Menschen oder Wohngruppen mit Erwachsenen begleiten, auf Anfrage von Schulen auch die Organisation der Schulbegleitung. Es mag Ihnen am Anfang als zusätzliche Belastung erscheinen, hierfür zu recherchieren. Langfristig zahlt sich ein solches Engagement aus.

#### Gelungene Beispiele

Für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen hat der Malteser Hilfsdienst im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft *offene Behindertenarbeit* die Trägerschaft für die bisherigen Integrationshelferinnen und -helfer übernommen.

Die *Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung*, die inzwischen auch Heranwachsende mit anderen Formen der Behinderung begleitet, entwickelt an vielen Orten dieses Aktionsfeld. In Berlin werden die Schulhelferinnen und -helfer über den Verein *tandem* organisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort beraten auch, wenn die Schulhelferstunden nicht ausreichen und die Eltern darüber hinaus ihren Rechtsanspruch auf Einzelfallhilfe einfordern müssen (z. B. für die Schulbegleitung von Heranwachsenden mit Autismus).

### Betroffene Eltern fragen

Bevor Sie auf die Suche gehen: Fragen Sie die Eltern, welche die Aufnahme ihres Kindes mit besonderem Förderbedarf wünschen, ob sie bereits gute Erfahrungen mit einem Träger gemacht haben. Möglicherweise gibt es auch eine Elterninitiative oder Vereine in der Nähe Ihrer Schule? Beispiele sind:

- Elternverein mittendrin e.V.  
<http://www.eine-schule-fuer-alle.info/>
- Familiennetzwerk Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.  
<http://www.eltern-beraten-eltern.de/>

- Elterninitiative Eltern für Integration e.V.  
<http://www.efiberlin.de/>
- Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.  
<http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de/>

Eltern, die bereits Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit freien Trägern und pädagogischen Hilfen haben, geben diese zumeist auch gerne weiter. Schauen Sie ins Internet.

**Tipp**

**Beratungsleitfaden von Eltern für Eltern**

Ein Beispiel für einen Beratungsleitfaden von Eltern für Eltern finden Sie im Internet: [www.elternzentrum-berlin.de](http://www.elternzentrum-berlin.de). Klicken Sie auf der Seite einfach auf Leitfaden zur Schullassistenten.

**Einsatz von Einzelfallhelferinnen und -helfern**

In vielen Orten gibt es bereits feste Kooperationen der Sozialämter mit den kommunalen Einrichtungen, Kindergärten und den Schulen. An anderen Orten ist dies aber noch „Neuland“.

**Einzelfallhilfen nutzen**

Gibt es allerdings keine Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht in einer Stadt, steht keine Organisation zur Verfügung, bei der Einzelfallhelferinnen und -helfer fest angestellt werden können, dann wird den Eltern der Geldwert für den Einsatz einer Einzelfallhelferin bzw. eines Einzelfallhelfers angeboten.

Zuständig für die Beantragung dieser Hilfen sind also die Eltern. Viele Eltern kennen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialamt bereits seit der Kindergartenzeit. In günstigen Fällen begleitet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des Sozialamtes diese Heranwachsenden bereits seit längerer Zeit und steht bei den Vorbereitungsgesprächen in der Schule auch beratend zur Seite.

**Wer beantragt die Einzelfallhilfe?**

Die Eltern werden Arbeitgeber auf der Basis von Honorarverträgen. Diese Regelung ist an manchen Orten (noch) notwendig. Aber: Diese Regelung ist schlecht! Konflikte der ungeklärten Abgrenzung zwischen Eltern, Einzelfallhelferinnen bzw. -helfern und der Schule sind fast unvermeidlich. Die Eltern als Arbeitgeber der Einzelfallhelferin bzw. des Einzelfallhelfers stehen oft selbst in dem Konflikt, von Halbjahr zu Halbjahr um die weitere Bewilligung der Eingliederungshilfe für ihr Kind kämpfen zu müssen. Sie benötigen genaue Informationen über die Tätigkeiten der Einzelfallhelferin bzw. des Einzelfallhelfers, um die Verlängerung der Bewilligung begründen zu können.

**Eltern als Arbeitgeber**

**Wichtig**

**Eltern von Anfang an unterstützen**

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern selbst nicht wissen, welche Unterstützungen ihrem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zustehen. Weisen Sie bei der Vorbereitung einer Einschulung die Eltern frühzeitig auf diese Möglichkeit hin. Das Beantragungsverfahren kann mit allen notwendigen medizinischen Untersuchungen lange dauern. Unterstützen Sie die Eltern, zum Beispiel indem eine Liste der Ansprechpartner im Sozialamt bereitgestellt und eventuell Hilfe bei dem Formulieren des Antrages angeboten wird. Eine veränderbare Vorlage für einen Antrag finden Sie im Materialteil (M 1, S. 16) und im Downloadbereich.

Teil II  
**C.3**

**Angebote der Institutionen nutzen**

**Wer den Einsatz koordiniert**

Es gehört eigentlich zu den Aufgaben der Institutionen der öffentlichen und privaten Fürsorge, die Auswahl, Fortbildung, Vertretungsregelungen oder Konfliktmanagement für die Tätigkeit von Einzelfallhelferinnen und -helfern zu übernehmen.

**Tipp**

**Argumente parat haben**

Wie können Sie nun die Wahrnehmung der Aufgaben von den Institutionen einfordern? Gegenwärtig können Sie als Schulleitung nur versuchen zu überzeugen. Machtmittel haben sie nicht. Argumentationshilfen sind in folgendem Papier zu finden:

[http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/behinderung-teilhabe/Erstes\\_Diskussionspapier\\_zu\\_inklusiver\\_Bildung](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/behinderung-teilhabe/Erstes_Diskussionspapier_zu_inklusiver_Bildung)

**Selbst Hilfen anbieten**

Bisher ist der Kontakt der Einzelfallhelferinnen und -helfer zumeist den einzelnen Lehrkräften überlassen worden. Bieten Sie als Schulleitung auch Hilfe bei der Bewältigung von möglichen Schwierigkeiten an: Helfen Sie den Eltern bei Problemen, wie

- Vertretungen bei kurz- oder längerfristiger Abwesenheit der Einzelfallhelfern bzw. des Einzelfallhelfers finden,
- Ausschreibung und Neueinstellung vornehmen,
- Stundenlohn mit dem Sozialamt aushandeln.

**Tipp**

**Und was passiert in den Ferien?**

Eine derartige Institution hat auch die Möglichkeit, qualifiziertes Personal so einzusetzen, dass es auch in den Schulferien sinnvolle Tätigkeiten gibt. Zum Beispiel in Einrichtungen des betreuten Wohnens, Freizeitangebote für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung oder die Begleitung von Reisen.

### **3. Wie Sie vorgehen – Rahmenbedingungen schaffen**

Am Anfang ist es meist sinnvoll, wenn Sie als Schulleitung die neuen Kontakte knüpfen. Treten Sie in Ihrer Position an die Verantwortlichen am Ort heran und überzeugen Sie diese hoffentlich davon, dass sich Ihre Gemeinde über die Einzelschule hinaus auf kommunaler Ebene in Richtung Inklusion entwickeln sollte. Wenn dann eine feste Partnerschaft organisiert ist, dann kann die Aufgabe der Kooperation sehr gut an eine Kollegin bzw. einen Kollegen delegiert werden. Die Person wird feste Ansprechpartnerin für die externen Hilfskräfte an Ihrer Schule.

**Ansprechpartner in Schule bestimmen**

**Aufgaben der Ansprechpartner für pädagogische Hilfen**

Die Koordination der Kooperation wird von einer Person der erweiterten Schulleitung übernommen. Diese

- begrüßt die neuen Einzelfallhelferinnen und -helfer in der Schule und stellt sie dem Kollegium vor,
- ist Ansprechpartnerin bei Konflikten zwischen den Lehrkräften und Einzelfallhelferin und -helfer oder zwischen den Eltern und Einzelfallhelferin und -helfer,
- entscheidet, ob der konkrete Konflikt auf der Ebene der Schule – dann auch unter Einbeziehung der Schulleitung – weiter bearbeitet wird oder ob dies Aufgabe des Arbeitgebers der Einzelfallhelferin bzw. des Einzelfallhelfers ist.

Sehen Sie optimistisch in die Zukunft. Einzelfallhelferinnen und -helfer, die von außen kommen und nicht fest zum Kollegium einer Schule gehören, sind derzeit eine noch zumeist notwendige Zwischenlösung auf dem Weg zu einer inklusiven Schule.

**Ressourcen**

In der Zukunft muss es in einer inklusiven Schule genügend Personal geben, das über die Unterrichtstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer hinaus alle Kinder im notwendigen Maße unterstützt und begleitet. Inklusion funktioniert dann am besten, wenn die Ressourcen, welche zurzeit in den Sonderschulen gebunden sind, in die Regelschulen verlagert werden.

Privatschulen werden dies in den kommenden Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit im eigenen Interesse besser organisieren. Bestehende Sonderschulen, welche sich in inklusive Schulen umwandeln, werden das Interesse haben, das Personal, welches bisher in den reinen Sonderklassen zur Verfügung stand, auch im gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern weiter zu beschäftigen.

**Herausforderung  
Weisungsbefugnis**

Sie werden dann als Schulleitung für den Einsatz dieses nicht lehrenden Personals auch der Dienstvorgesetzte sein. Derzeit kann es Schwierigkeiten geben, wenn Sie einerseits im Rahmen Ihres Hausrechts Anweisungen an diese – von außen kommenden Personen – geben, aber nicht deren Dienstvorgesetzter sind. Dafür gibt es bisher in Deutschland keine formalen Vorschriften. Das Einzige, was die Schulleitung tun kann, ist, ihr Hausrecht wahrnehmen oder mit dem Arbeitgeber der Einzelfallhelferinnen und -helfer verhandeln.

## 4. Was die pädagogischen Hilfen tun – Tätigkeitsbeschreibung

Wenn das Kind bereits im Kindergarten oder in der Grundschule von einer Einzelfallhelferin oder einem Einzelfallhelfer begleitet wurde, dann kann es sinnvoll sein, eine Tätigkeitsliste bereits vor Beginn des Unterrichts in Ihrer Schule auszufüllen. – Manche Sozialämter verlangen auch eine Tätigkeitsliste bereits für die Beantragung der Einzelfallhilfe. Diese Liste kann jedoch zunächst nur sehr allgemein sein.

### Stellen- und Tätigkeitsbeschreibung

**Stellenbeschreibung**

Eine Orientierungshilfe bieten die Materialien M 2 und M 3 (S. 17 ff.). Mit der Stellenbeschreibung M 2 sind mögliche Aufgaben einer Einzelfallhelferin/eines Einzelfallhelfers aus der Sicht der Person formuliert, welche die Tätigkeiten in der Schule übernimmt. Dies ist vor allem sinnvoll, um die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Erwachsenen zu regeln.

**Tätigkeitsbeschreibung**

Mit dem Material M 3 habe ich aufgrund meiner jahrelangen Erfahrungen mit Unterrichtssituationen, an denen Einzelfallhelferinnen und -helfer beteiligt waren, mögliche Tätigkeiten beschrieben. Zielsetzung ist die Autonomie der Person mit einer Behinderung und das Vermeiden von Abhängigkeiten.



Beide Materialien sollten als Orientierungshilfe genutzt und den jeweiligen Bedingungen angepasst werden.

Wenn die Unterstützung durch eine Einzelfallhelferin/einen Einzelfallhelfer eine neue Erfahrung für alle Beteiligten darstellt, dann sollte aufgrund genauer Beobachtung des einzelnen Kindes und unter Beachtung der gesamten Klassensituation im Laufe der Zeit diese Tätigkeitsbeschreibung (M 3) konkretisiert werden. Drei bis vier Wochen sollte man sich hierfür Zeit nehmen, diese Liste etwa alle sechs Monate auf Gültigkeit oder Veränderungsnotwendigkeiten überprüfen und auf jeden Fall die Eltern, möglichst auch das Kind bzw. die/den Jugendlichen selbst einbeziehen.

**Arbeitsplatzbeschreibung erstellen**

Teil II  
**C.3**

#### **Aufgaben der pädagogischen Hilfskräfte**

Betreuung ist die Aufgabe der pädagogischen Hilfskraft. Doch was versteht man eigentlich darunter? Denn die Aufgaben einer Betreuerin/eines Betreuers sind überaus heterogen. Hier finden Sie eine Aufstellung zentraler Aufgaben:

**Zentrale Aufgabe der Betreuenden**

- **Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien**, um die von der Lehrerin/dem Lehrer für die ganze Klasse ausgewählten Materialien so aufzubereiten, dass die einzelne Schülerin/der einzelne Schüler mit ihren/seinen speziellen Fähigkeiten und trotz ihrer/seiner Schädigung in der Gruppe gut arbeiten kann.
- **Beobachtung von Lerngruppen**, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kooperierend mit den anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse arbeiten, um aus diesen Beobachtungen Ideen zu entwickeln, um dann gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Sonderpädagoginnen und -pädagogen und den Mitschülerinnen und Mitschülern die gemeinsamen Lernsituationen zu optimieren.
- **Anleitung von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern**, wie die notwendigen Hilfeleistungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler gestaltet werden können, um deren Selbstbestimmungsrechte zu wahren und deren Autonomie zu fördern. Der Grundsatz: „Keine ungefragten Hilfeleistungen!“, muss vermittelt werden.
- **Auswertung der Beobachtungen und Beratung mit den Lehrerinnen und Lehrern**, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsbewertung; die pädagogischen Hilfskräfte können häufig gut einschätzen, über welche Fähigkeiten die geschädigten Schülerinnen und Schüler verfügen und wie die Leistungsanforderungen für die ganze Klasse so abgewandelt werden können, dass sie den körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechen. (Dies gilt besonders bei ziel-

differenter Integration und dann, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Unterstützung schreiben und/oder nicht sprechen können.)

- **bei Klassenarbeiten: Beratung mit den Lehrerinnen und Lehrern und Begleitung der einzelnen Schülerinnen und Schüler:** Wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer Sinnes- oder körperlichen Beeinträchtigung zwar zielgleich, jedoch mit Nachteilsausgleich unterrichtet werden, ist eine sorgfältige Planung und Durchführung der Klassenarbeiten notwendig, um der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler gerecht zu werden, gleichzeitig aber bei Mitschülerinnen und Mitschülern nicht das Gefühl von ungerechtfertigtem Vorteil entstehen zu lassen. Die inhaltliche und methodische Konzeption der Klassenarbeiten bleibt die Aufgabe der Fachlehrerinnen und -lehrer und der Sonderpädagoginnen und -pädagogen.

Teil II  
C.3

**Tätigkeitsbeschreibung**

Eine von mir entwickelte differenzierte Aufstellung möglicher Aufgaben von Einzelfallhelferinnen und -helfern finden Sie im Materialteil M 3 (S. 19). Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann in Anlehnung an das vorgegebene Aufgabenniveau erweitert werden. Meine Empfehlung: Orientieren Sie sich an dieser Auflistung möglicher Tätigkeiten und veranlassen Sie, dass für jedes einzelne Kind, das in Ihrer Schule durch eine Einzelfallhelferin bzw. einen Einzelfallhelfer begleitet wird, eine individuelle und bedarfsorientierte Tätigkeitsbeschreibung formuliert wird – in Absprache zwischen der Einzelfallhelferin bzw. dem Einzelfallhelfer, den in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern, den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie den Eltern und nach Möglichkeit auch mit den Schülerinnen und Schülern selbst.

**Tipp**

**Informationen sammeln**

Um die Tätigkeitsbeschreibung optimal am individuellen Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers zu orientieren, brauchen Sie alle Beteiligten an einem Tisch. Sie als Schulleitung sollten diese „Runden Tische“ einberufen und nach Möglichkeit am Anfang auch leiten. Wenn es an Ihrer Schule bereits Erfahrungen mit der Tätigkeit von Einzelfallhelferinnen und -helfern gibt, dann kann diese Aufgabe auch delegiert werden. Mein Rat: Lassen Sie sich die Informationen nicht entgehen, die von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und den Kindern/Jugendlichen selbst in diese Besprechungen eingebracht werden.

## 5. So kann's gelingen – weitere Tipps für die Praxis

Die wesentliche Voraussetzung für die gelingende Integration eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in der Schule ist die Kooperationsbereitschaft und die Kooperationsfähigkeit der beteiligten Erwachsenen. Bereits die Kooperation der Lehrkräfte, die in einer Schule mit derselben Bezahlung, derselben zeitlichen Belastung und in der Regel mit der Sicherheit einer Festanstellung arbeiten, ist in Schulen auf dem Weg zur Inklusion eine neue Herausforderung. Umso schwieriger ist die Kooperation „auf Augenhöhe“ zwischen den fest angestellten Lehrkräften und den Einzelfallhelferinnen und -helfern, die zumeist in unsicheren und schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

**Bereitschaft zur Kooperation ist Voraussetzung**

Teil II  
**C.3**

### Vertrauensvolle Kooperation

Die Kooperation mit einer Einzelfallhelferin bzw. einem Einzelfallhelfer muss gelernt werden und ist nicht immer einfach. Die Basis der Zusammenarbeit sollte ein Vertrauensverhältnis zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und den Einzelfallhelferinnen und Einzelfallhelfern sein. Niemand darf den Verdacht haben, dass Informationen nach außen getragen werden, welche in den Klassenraumsituationen im Umgang zwischen den Kindern und Jugendlichen und den Erwachsenen auch immer einen gewissen intimen Charakter haben.

**Vertrauensvoller Umgang miteinander**

Das Dilemma Informationsweitergabe: Die Einzelfallhelferinnen und Einzelfallhelfer stehen oft in einem Loyalitätskonflikt zwischen der Schule und den Eltern. Dies ist dann besonders schwierig, wenn das Kind in seiner Kommunikation besonders eingeschränkt ist. Die notwendige Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule erfolgt dann durch Eintragungen in ein „Schule-Elternhaus-Buch“ oder durch Telefonate/E-Mail-Kontakte zwischen Einzelfallhelferinnen und -helfern und Eltern. – Aber: Was gehört in diese Informationen notwendigerweise hinein – und was nicht?

#### Tipp

#### Richtlinien für Vertrauliches festlegen

Sie als Schulleitung kommen sicherlich nicht auf die Idee, die Einzelfallhelferin bzw. den Einzelfallhelfer über die Tätigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer auszufragen. Wenn Sie erfahren, dass Eltern dies tun, dann veranlassen Sie möglichst bald ein Gespräch mit allen beteiligten Erwachsenen. Auch die Eltern von Kindern mit Behinderung dürfen nicht erwarten, dass sie über das tägliche Unterrichtsgeschehen mehr erfahren als die Eltern der Klassenkameradinnen und Klassenkameraden. Legen Sie dafür an Ihrer Schule klare Richtlinien fest.

### Verbindliche Besprechungstermine

#### Besprechungszeiten für Teams einrichten

Die Regelschullehrerinnen und -lehrer und die Sonderpädagoginnen und -pädagogen sollten sich für ihre Unterrichtsplanung und die Absprachen zur Arbeitsteilung mit der Einzelfallhelferin bzw. dem Einzelfallhelfer zu Beginn einer Zusammenarbeit möglichst einmal pro Woche treffen. Sehr hilfreich ist es, wenn Sie als Schulleitung bereits bei der Stundenplangestaltung eine Unterrichtsstunde in der Woche einplanen, in der sowohl die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer als auch die Fachlehrerinnen und -lehrer der Hauptfächer und die Sonderpädagogin bzw. der Sonderpädagoge keine Unterrichtsverpflichtung haben. (Ich weiß, dass dies für die Stundenplangestaltung eine große Herausforderung ist.) Wenn die Klasse in jener Stunde dann im Musik- oder Sport- oder Kunstunterricht nicht unbedingt die direkte Begleitung und Unterstützung durch die Einzelfallhelferin bzw. den Einzelfallhelfer benötigt, ist es optimal, wenn diese/dieser auch an den Besprechungen teilnehmen kann.

Sinnvoll ist es, wenn die Besprechungen in einem Raum in unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes stattfinden und die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer sowie die Mitschülerinnen und Mitschüler wissen, wo sie schnelle Hilfe holen können, wenn dies notwendig ist. Die Teams, welche mit dem gemeinsamen Unterricht beginnen, benötigen in der Regel diese eine Stunde pro Woche – mehr Zeit sollte es allerdings auch nicht sein. Für „eingespielte“ Teams hat sich eine Zeitplanung von zwei Unterrichtsstunden alle drei Wochen als sinnvoll erwiesen.

#### Zusätzliche Besprechungszeiten für Eltern

Sehr hilfreich kann es sein, wenn den Eltern von den beteiligten Lehrkräften (Sonderpädagogin/-pädagoge und/oder Klassen- und Fachlehrerinnen/-lehrer) angeboten wird, dass es zusätzlich zu den üblichen Elternabenden Besprechungstermine gibt, auch ohne dass dafür eine Konfliktsituation vorliegen muss. Die Beteiligung der Einzelfallhelferinnen bzw. Einzelfallhelfer an diesen Terminen sollte selbstverständlich sein. Dies ist nach meinen Erfahrungen etwa zweimal pro Halbjahr sinnvoll; öfter sollte es auch nicht erwartet werden.

#### Wichtig

#### Langfristig planen

Wichtig ist, dass diese Termine langfristig und verbindlich vereinbart und zeitlich so geplant werden, dass sie für alle Beteiligten auch eingehalten werden können. Eventuell ist es notwendig, dass Sie als Schulleitung die Einzelfallhelferin bzw. den Einzelfallhelfer gegenüber ihrem/seinem Arbeitgeber darin unterstützen, dass diese Besprechungszeiten notwendige Tätigkeiten sind und auch bezahlt werden.

## 6. Falle Schonraum – wie Sie ihr entgehen

Zielsetzung der Tätigkeiten von pädagogischen Unterrichtshilfen sollte es sein, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf zu befähigen, nach ihrer Schulzeit weitgehend unabhängig von bezahlter Handreichung durch Erwachsene zu leben, dass sie die verbleibenden notwendigen Hilfen autonom organisieren können und in der sozialen Gemeinschaft ihre Fähigkeiten einbringen.

Die Mitschülerinnen und Mitschüler sollen lernen, Hilfe und Unterstützung in angemessener Form zu leisten, ohne versteckte Herrschaftsansprüche und unter Wahrung der eigenen Interessen – auch das Neinsagen kann manchmal sinnvoll sein.

Integration in eine Schule mit Begleitung durch eine Einzelfallhilfe ist immer eingebettet in bestehende soziale Strukturen eines Klassenverbandes und eines Schulsystems und deswegen ein Prozess, der wechselseitig auf die verschiedenen Beziehungen Einfluss nimmt. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass bei allen Tätigkeitsbeschreibungen immer zu berücksichtigen ist, dass sich die Hilfen allein nicht auf die zu integrierende Schülerin bzw. den zu integrierenden Schüler, sondern auf alle Mitglieder des Klassenverbandes indirekt auswirken. Wobei die Integrationsassistentin bzw. der Integrationsassistent nicht als „Schatten“ des zu integrierenden Kindes wahrgenommen werden sollte.

Einzelfallhelferinnen und -helfer arbeiten derzeit auch in Sonderschulen. Es ist ein wesentlicher Unterschied für die Tätigkeit von pädagogischen Hilfskräften, ob in einer Lerngruppe ausschließlich Kinder/Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen unterrichtet werden, die auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen sind, oder ob einzelne Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen in einer Gruppe nicht geschädigter Gleichaltriger gefördert werden. Deshalb ist die differenzierte Reflexion der Rolle der Betreuenden gerade in heterogenen Gruppen wichtig.

**Herausforderung an die Gemeinschaft**

Teil II  
**C.3**

**Darauf achten, wer wen braucht**

**Die Rolle der pädagogischen Hilfen**

### Wichtig

#### Rolle der/des Betreuenden

Alle Betreuenden sollten sich bewusst sein: Erwachsene können in Kinder- und Jugendgruppen auch als „Störfaktor“ empfunden werden. Kinder mit einer Schädigung könnten eventuell deshalb gemieden werden, weil ein Erwachsener „an ihrer Seite“ ist.

Andererseits: In manchen Situationen kann die Anwesenheit eines (bestimmten) Erwachsenen von der Kindergruppe besonders erwünscht sein. Wichtig ist es, dass die Erwachsenen eher als Unterstützerinnen und Unterstützer in der Gruppe und nur in Ausnahmefällen „direkt am Kind“ tätig sind. Die Vorgehensweise sollte mit den jeweiligen (Lern-)Gruppen und den Lehrerinnen und Lehrern abgesprochen werden.

### Selbstständigkeit der Kinder fördern

Der Ehrgeiz vieler Kinder mit besonderem Förderbedarf, bestimmte Aufgaben alleine zu bewältigen, sollte auf jeden Fall anerkannt und unterstützt werden. Leider kommt es auch vor, dass bei geringer professioneller Distanz einer Einzelfallhilfe die Selbstständigkeitsentwicklung eines Kindes gebremst wird. Sie als Schulleitung haben dann bei einer Hospitation vielleicht den Eindruck: „Diese Einzelfallhelferin braucht das Kind – und nicht (mehr) das Kind die Einzelfallhelferin.“

Am sinnvollsten ist es dann, wenn Sie Ihre Beobachtung mit der Einzelfallhelferin/dem Einzelfallhelfer selbst besprechen, danach eventuell auch am „Runden Tisch“ mit allen Beteiligten. Die letzte Konsequenz kann darin bestehen, dass Sie sich mit dem Arbeitgeber (der jeweiligen Institution oder mit den Eltern) in Verbindung setzen und einen personellen Wechsel oder eine Kürzung der Stunden herbeiführen.

#### Ein kleines Beispiel

Eine blinde Schülerin berichtete mir: „Zu Beginn in der neuen Schule war die Einzelfallhelferin für mich sehr wichtig. Nach drei Monaten kannte ich mich im gesamten Schulgebäude gut aus. Und ich brauche auch niemanden, der mir den Laptop aufmacht. – Alle anderen kleinen Hilfen bekomme ich ganz selbstverständlich von meinen Mitschülerinnen und Mitschülern.“

Wenn an Ihrer Schule eine Einzelfallhelferin oder ein Einzelfallhelfer so gut gearbeitet hat, dass das Kind, für das diese Hilfe einmal beantragt wurde, auch ohne sie auskommt, dann wird es in einer inklusiven Schule für eine solche Person auch ein anderes Arbeitsfeld geben.

### Hilfe zur Selbsthilfe

An die Stelle von „in der Nähe des Kindes Schonraumhaltung schaffend“ sollte aktive Hilfe zur Selbsthilfe stehen. Denn auch Heranwachsende mit einer Behinderung müssen Gelegenheiten erfahren, in denen sie Fehler machen. Begleitende Erwachsene sollten Zurückhaltung üben und den Heranwachsenden auch die Gelegenheit geben, ihre Fehler selbst zu erkennen, diese Fehler zu korrigieren und dies als eigene Leistung würdigen.

#### Wichtig

#### Schonraumhaltung verhindern

Sensibilisieren Sie sich dafür: Einzelfallhelferinnen und -helfer sollten nicht die Entwicklung zu einem autonomen Leben verhindern, indem sie sich zu sehr schützend verhalten. Das tun sie aber, wenn sie die Entwicklungsschritte hin zur Eigenständigkeit des Jugendlichen behindern.

## 7. Auf einen Blick – was Sie wissen sollten

Einzelfallhelferinnen und Einzelfallhelfer sind gegenwärtig in den meisten Schulen noch notwendig, damit Heranwachsende mit besonderen Beeinträchtigungen ihren Bedürfnissen entsprechend gut gefördert werden können.

Die Tätigkeiten von Einzelfallhelferinnen und -helfern sind zurzeit noch mit vielfältigen Schwierigkeiten verbunden, die nicht nur eine Entlastung, sondern auch Belastungen von Lehrerinnen und Lehrern bedeuten können. Eine wesentliche Aufgabe der Schulleitung besteht darin, rechtzeitig durch Beratungen und Konfliktmanagement zu Vereinbarungen zu gelangen, mit denen alle Beteiligte gut arbeiten können. Oft ist dafür professionelle Supervision sehr hilfreich.

Mittel- und langfristig sollte alles versucht werden, damit Schulen so ausgestattet werden, dass die Tätigkeiten von Einzelfallhelferinnen und -helfern durch fest angestelltes, qualifiziertes Personal abgedeckt werden können.

**Supervision nutzen**

Teil II  
**C.3**

Fazit	Einzelfallhelferinnen und -helfer an der Schule
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelfallhilfe ist ein Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII eines Kindes mit einer anerkannten Behinderung.</li> <li>2. Die Behinderung wird durch ein formalisiertes Verfahren festgestellt, das von den Eltern – über das Sozialamt – eingeleitet werden muss.</li> <li>3. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schule (für Kinder mit Lern-, Sprach- oder Verhaltensproblemen) reicht nicht aus für die Bewilligung von Einzelfallhilfe.</li> <li>4. Eltern benötigen sehr oft die Unterstützung durch die Schule bei der Beantragung und den Verfahren zur Bewilligung der Einzelfallhilfe. Eltern sollten dabei nicht alleine gelassen werden.</li> <li>5. Achten Sie darauf, dass Einzelfallhelferinnen und -helfer die Entwicklung des Kindes und der Jugendlichen zur Unabhängigkeit nicht durch übermäßigen Schutz behindern.</li> </ol>

## Materialien

Teil II  
C.3

### M 1 Vorlage: Antrag für Einzelfallhilfe an der Schule



#### Schreiben einer Schule zum Zweck der Beantragung einer Einzelfalhelferin/eines Einzelfalhelfers bei der Nachmittagsbetreuung in der Ganztagschule

Name und Adresse der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Sozialamt

– Adresse –

*Möglichst direkt mit Namen der zuständigen Mitarbeiterin/des Mitarbeiters*

#### Antrag auf Eingliederungshilfe

Datum

Sehr geehrte Frau xy,

wir beantragen für unsere(n) Tochter/Sohn \_\_\_\_\_ Eingliederungshilfe, weil eine körperliche/geistige/seelische Beeinträchtigung vorliegt.

Unser Kind ist eingeschult und besucht derzeit die \_\_. Klasse einer \_\_\_\_\_ Schule. Für den Vormittagsunterricht kann die Schule durch Sonderpädagoginnen/-pädagogen und Schulhelferinnen/-helfer die zusätzliche Betreuung gewährleisten.

Am Nachmittag steht von Seiten der Schule dieses zusätzliche Personal nicht zur Verfügung. Unser Sohn/unsere Tochter soll – wie alle seine/ihre Klassenkameraden – an allen schulischen Nachmittagsveranstaltungen teilnehmen.


Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um Nachhilfe, sondern um eine besondere pädagogische Förderung handelt, welche wegen der vorliegenden Behinderung unseres Kindes notwendig ist (eventuell konkret benennen: Down Syndrom, Bewegungseinschränkungen, Autismus o. Ä.).

Wir bitten Sie, wegen des akuten Bedarfes unseren Antrag zeitnah zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



<b>M 2 Vorlage Stellenbeschreibung</b>	
<b>Stellenbeschreibung für Integrationsassistenten und Einzelfallassistenten des Familienentlastenden Dienstes der Lebenshilfe Goslar e. V.</b>	
Leitgedanke: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“	
<p><b>Grundsatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrationsassistenten benötigen nicht zwangsläufig eine Fachausbildung, da es sich vorrangig um pflegerische und assistierende Tätigkeiten handelt. Wenn die Integrationsassistenten über eine solche verfügen, dann begrenzt sich das Tätigkeitsfeld trotzdem auf die unten aufgeführten Tätigkeitsmerkmale. In keinem Fall sind durch die Integrationsassistenten pädagogische Lücken zu schließen – unterrichtsvorbereitende Maßnahmen gehören ebenso wenig zu deren Aufgabefeld wie die selbständige Unterrichtsdurchführung.</li> <li>• Jede Maßnahme ist individuell zu beschreiben und orientiert sich am Hilfebedarf des Kindes/des Hilfeempfängers und wirkt sich immer auf alle Klassenmitglieder aus.</li> </ul> <p><b>I. Soziale Integration und Kompetenzen für das Integrationskind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstbestimmtes Handeln und Eigenverantwortung fördern</li> <li>• Konfliktbewältigung (evtl. in Kooperation mit den Lehrkräften und Therapeuten etc.)</li> <li>• Unterstützung bei der Wahrnehmung von sozialen Bezügen (Vertrauen aufbauen, sich in der Gruppe zurechtfinden)</li> <li>• Motivationshilfe bei der Kontaktaufnahme zu Mitschüler/innen</li> <li>• Abbau von Berührungängsten unter Beteiligung aller (Lehrkräfte/Therapeuten etc.)</li> <li>• Unterstützung beim Erleben eines Gemeinschaftsgefühls</li> <li>• Anregungen zum gemeinsamen Handeln (z. B. Gruppenarbeit im Unterricht/soziales Training in der Pause)</li> <li>• Sensibilisierung für Wertschätzung und Rücksichtnahme</li> <li>• Begleitung zu Ausflügen und Klassenfahrten (Aufsichtspflicht vorrangig durch die Integrationsassistenten und Sonderpädagogen – grundsätzlich müssen unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation tragfähige Absprachen getroffen werden)</li> <li>• Bedarfsgebundene Unterstützung in den Pausen zur Minderung/Vermeidung aktueller Gefahren</li> <li>• Unterstützung zum angemessenen Umgang mit Aggressionen</li> <li>• Bezugsperson sein beim Trösten, Beruhigen, Ermutigen, Loben, Erklären, ...</li> </ul> <p><b>II. Pflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Therapeut/in leitet Maßnahmen ein – der Integrationsassistent handelt nach therapeutischen Vorgaben und gibt Rückmeldung</li> <li>• Es ist Aufgabe des Assistenten, den Hilfebedarf durch Training möglichst zu verringern (Selbstständigkeit unterstützen). Dazu führt der Assistent die Vorgaben des jeweiligen Therapeuten weiter und gibt Rückmeldung.</li> <li>• Unterstützung beim Toilettengang, Toilettentraining und Intimpflege</li> <li>• Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme und der Einnahme der Mahlzeiten</li> <li>• Anleitung bei der Körperhygiene (Händewaschen, Naseputzen, Zähneputzen, ...)</li> <li>• Hilfestellung beim An- und Auskleiden</li> <li>• Anleitung zur Instandhaltung und Pflege persönlicher Gegenstände und Hilfsmittel</li> <li>• Bereitstellung der Pflegemittel</li> <li>• Unterstützung/Fortsetzung therapeutischer Maßnahmen</li> </ul>	

### III. Mobilität

- Handführung bei unterschiedlichen motorischen Tätigkeiten (Ausschneiden, Kleben, Malen, ...)
- Hilfestellung bei räumlicher und zeitlicher Orientierung
- bei Bedarf Begleitung beim Raumwechsel
- Rollstuhlassistenz
- Tragen der Schulmaterialien, wenn nötig (Ranzen, Turnbeutel, ...)
- Abholen und Bringen zum Taxi oder Bus/evtl. Unterstützung bei Übergabe
- Assistenz bei motorisch ausgerichteten Unterrichtsfächern (Sport, AGs)
- spezielle Lagerungen
- Aufsichtspflicht besteht vorrangig für die Assistenznehmer/innen – andere Absprachen müssen individuell getroffen werden

### IV. Schulische Kompetenzen

- Wir ergänzen und unterstützen bei der schulischen Förderung:
  - Konzentrations- und Aufmerksamkeitsförderung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten
  - Einhalten von aufgestellten Regeln
  - Assistenz bei der Bearbeitung von Lehrinhalten (Beaufsichtigung und Motivation → Rückmeldung an Lehrkraft)
  - Begleitung und Motivation zur Nutzung technischer Hilfsmittel
  - Schreibhilfe und Hilfestellung bei Computerarbeiten
  - Unterstützung in der Übergangsphase in eine berufliche Bildungsmaßnahme

### V. Kooperation

**Empfehlung:** Damit ein positives Arbeitsklima entstehen kann, sollte der Integrationsassistent/die Vertretung als Teil des Schulteam anerkannt werden. Deshalb sind Gespräche sinnvoller Weise mit allen an der Maßnahme beteiligten Personen zu führen.

#### Mit den Lehrkräften

- Erstgespräch
- regelmäßiger und rechtzeitiger Austausch über Organisation (Abweichungen beim täglichen Ablauf)
- Reflexion der gemeinsamen Arbeit

#### Mit den Eltern

- Erstgespräch: Informationen über Art, Inhalt und Umfang der Assistenz
- Informationen über Form der Behinderung
- Integrationsassistent darf keine maßgeblichen Auskünfte über die schulische Entwicklung des Kindes weitergeben

#### Mit den Mitschüler/innen

- Förderung der Akzeptanz und Empathie im Klassenverband

#### Mit den externen Fachkräften

- Absprache und Rückmeldung mit Therapeuten


#### Mit dem FED (Familienentlastender Dienst)

- Leitung und Verwaltung

#### Folgende Tätigkeiten gehören NICHT zu den Aufgaben des Integrationsassistenten:

- Pflege der Hilfsmittel, sofern sie nicht in den Schulalltag gehören
- maßgebliche Auskünfte über die schulische Entwicklung des Kindes weitergeben
- Vorbereitung von Unterrichtseinheiten
- Lerninhalte in Abwesenheit der Sonderpädagogin vermitteln
- Aufsichtspflicht der Klasse übernehmen

Stand Mai 2005/überarbeitet März 2009

<b>M 3 Handout: Tätigkeiten von pädagogischen Hilfskräften</b> 	
1. Hilfe beim Ein- und Aussteigen und Begleitung, wenn Kinder auf Fahrdienste angewiesen sind.	Mitschülerinnen/Mitschüler und Lehrerinnen/Lehrer anleiten, wie Hilfen zu gewähren sind. Mitschülerinnen/Mitschülern sollten zwischen Fahrdienst-Halt und Schultür Begleitung anbieten; eventuell Hilfe beim Treppensteigen (Gehhilfen, Mappe tragen); die pädagogischen Hilfskräfte haben dann Aufsichtsfunktion.
2. Führen von Gehbehinderten	Anleiten von Mitschülerinnen/Mitschülern, wie der Schädigung entsprechend richtig geführt wird
3. Begleitung von Schülerinnen/Schülern, die auf einen Rollstuhl oder auf Gehhilfen angewiesen sind innerhalb des Schulgrundstückes und bei Ausflügen.	Anleiten von Mitschülerinnen/Mitschülern und Lehrerinnen/Lehrern, Beobachtung des richtigen Umgangs und Begleitung, um in schwierigen Situationen eingreifen zu können; Vorschläge entwickeln für Erleichterungen, Abbau von Barrieren im Schulgelände und in der Nähe der Schule; Erkunden rollstuhlgerechter Touren für Wandertage und Klassenfahrten
4. An- und Auskleiden, Esshilfen	Anleiten der Schülerinnen/Schüler mit Behinderungen, diese Tätigkeiten selbst auszuführen; Aufsicht, solange diese Kinder mehr Zeit dafür benötigen (z. B. beim Sportunterricht); Anleiten der Mitschülerinnen/Mitschüler für Hilfestellungen, Achten des Selbstbestimmungsrechtes aller Schülerinnen/Schüler
5. Beaufsichtigen von Kindern, die für kurze Zeit am Unterricht nicht teilnehmen können.	Solche „Beaufsichtigungen“ sollten sich – wenn notwendig – auf kleine Gruppen behinderter und nichtbehinderter Kinder beziehen. Das einzelne Kind darf nicht den Eindruck erhalten, dies sei eine Bestrafungsmaßnahme.
6. Begleiten der Kinder zu den Toiletten, Hilfe beim Aus- und Ankleiden; (pädagogische Hilfskräfte nur in Ausnahmefällen: Windeln, Entleerung der Blasen, Waschen sowie Monatshygiene; eventuell muss hierfür Pflegepersonal hinzugezogen werden)	Diese Tätigkeiten sollten in jedem Fall bei den pädagogischen Hilfskräften verbleiben – im Einzelfall eventuell auch an Fachkräfte delegieren, die – über Ambulante Pflegedienste organisiert – in die Schule kommen. Im Einzelfall ist es (insbesondere Jugendlichen) mit einer körperlichen Schädigung lieber, wenn sie sich von einem Freund/einer Freundin helfen lassen als von einem Erwachsenen. Diese Wünsche sollten respektiert werden
7. Beaufsichtigung der Medikamenteneinnahme	Mitschülerinnen/Mitschüler und Lehrerinnen/Lehrer sollten über die Bedeutung der Medikamente informiert werden; diese sollten auch daran erinnern, dass diese eingenommen werden. Verantwortlich für diese Tätigkeiten (z. B. bei Epilepsie oder Diabetes-Überwachung) bleibt die pädagogische Hilfskraft bzw. eine medizinisch qualifizierte Person.
8. Hilfe beim An- und Ablegen der Prothesen	Nur wenn die betroffenen Schülerinnen/Schüler dies selbst wünschen, sollten Mitschülerinnen/Mitschüler angeleitet werden, nach Anweisung der Betroffenen diese Tätigkeiten auszuführen.
9. Erste Hilfe bei kleinen Unfällen	Information der Lehrerinnen/Lehrer und der Erziehungsberechtigten

<p>10. Begleitung beim Schwimm- und Sportunterricht</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtsfunktion im Wesentlichen von den Fachlehrerinnen/-lehrern übernommen wird. Pädagogische Hilfskraft: Unterstützung bei Hilfestellungen; Beratung der Lehrerinnen/Lehrer, wie die Schülerinnen/Schüler mit ihren speziellen Fähigkeiten und trotz ihrer Beeinträchtigung am gemeinsamen Schwimm- und Sportunterricht teilnehmen können</p>
<p>11. Hilfe bei der Bedienung von Schreib- und Arbeitsgeräten: Kontakte pflegen zu den Anbietern/Entwicklern von speziellen Kommunikationshilfen (Computer, Audioport-Anlagen usw.) Erstinformation hierzu für Lehrerinnen/Lehrer und die Eltern ist Aufgabe der Sonderpädagoginnen/-pädagoginnen</p>	<p>Ausarbeiten von Vorschlägen für Hilfsgeräte; Beratung und Anleitung der Lehrerinnen/Lehrer und der Mitschülerinnen/Mitschüler; Unterstützung bei der Gruppenarbeit, damit die Schülerinnen/Schüler mit besonderem Förderbedarf ihre Fähigkeiten in die Gruppenarbeit so einbringen können, dass sie von Mitschülerinnen/Mitschülern und Lehrerinnen/Lehrern gewürdigt werden können</p>
<p>12. Handreichungen und Handführen in den verschiedenen Unterrichtsvorhaben</p>	<p>Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Training von Alternativen (z. B.: Gebrauch eines Diktiergerätes oder eines Computers); Anleitung der Schülerinnen/Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, damit diese lernen, sich in sozial adäquater Form die notwendigen Hilfestellungen eigenständig von anderen Menschen anzufordern (einschließlich der Überlegungen, welche „Gegenleistungen“ in die Kooperationssituation eingebracht werden können)</p>
<p>13. Bereitstellen von Arbeitsmaterialien und Werkzeugen</p>	<p>Anleitung aller Schülerinnen und Schüler, wie die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien von allen eigenständig geleistet werden kann (bei gegenseitiger Unterstützung)</p>
<p>14. Kleine Reparaturen an orthopädischen Geräten, Spielgeräten</p>	<p>eventuell im projektorientierten Unterricht Herstellen und kleine Reparaturen gemeinsam mit Schülerinnen/Schülern</p>
<p>15. Begleitung aller Unternehmungen außerhalb der Schule, wie z. B. Gänge zur Erkundung der näheren und weiteren Umgebung, Klassenfahrten</p>	<p>Erkundungen einholen, welche Orte außerhalb der Schule geeignet sind für gemeinsame Unternehmungen</p>
<p>16. Begleitung vor und nach dem Unterricht und in den Pausen</p>	<p>Wenn Schülerinnen/Schüler wegen einer körperlichen, psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigung die Pausen nicht alleine gemeinsam mit den anderen Kindern verbringen können, werden sie von der pädagogischen Hilfskraft begleitet. Für sie selbst müssen dann im Laufe der Unterrichtszeit Pausenzeiten/Vertretungen geregelt werden.</p>